

Generationengerechtigkeit.
Zur Grammatik eines notwendigen, aber vagen Konzepts¹
Matthias Möhring-Hesse

Der Begriff ›Generationengerechtigkeit² ist vergleichsweise neu – und heutzutage in Mode. Seine beiden Wortbestandteile sind dagegen »asbach uralte«. Die etymologischen Wurzeln gerade des ersten Teils, also die Wurzeln von ›Generation‹ reichen weit in die griechische und römische Antike zurück (vgl. etwa Riedel 1974). Von seiner ursprünglichen Wortbedeutung her (»ins Dasein gelangen«), hebt der Begriff in antiken Zeiten auf den Akt der Erzeugung ab, dass nämlich von einem Erzeuger etwas von ihm unterscheidbares hervorgebracht wird, das ihm jedoch zugleich ähnlich ist. In diesem Zugleich von Gleichheit und Differenz wurde der Begriff auch auf das Leben von Menschen bezogen und diente bald der Unterscheidung und Zuordnung von Menschen nach ihrem Alter und zu Altersgruppen. Aus dem »›natürlichen‹ Prozess der Geburt [wurde so] eine anthropologisch-soziale Gegebenheit« (Lüscher/Liegle 2003, 36). Geregelt wurden über die Einordnung von Menschen in Generationen und deren Zuordnung gegenüber anderen Generationen die sozialen Beziehungen vor allem in Verwandtschaft und Familie, darüber hinaus auch in den antiken Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Über das Schema dreier aufeinander folgender Generationen in einer Familie (Kinder – Eltern – Großeltern) wurde darüber hinaus die geschichtliche Zeit periodisiert und dadurch das Schema über die Familien hinaus verallgemeinert. Den Generationen wurden bestimmte Qualitäten zugesprochen, die als Maßstäbe für das – auch im Verhältnis zu den jeweils anderen Generationen – angemessene Handeln und für die Lebensführung genommen wurden.

Das alles erscheint uns Zeitgenossen der Moderne als furchtbar antiquiert. Natürlich werden auch heutzutage Menschen (noch) von Menschen geboren. Aber

¹Der Beitrag entstand im Rahmen des durch die Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojekts »Grammatik der Generationengerechtigkeit. Logische Restriktionen der Behauptung inter- und intragenerationeller Rechte und Pflichten« am Institut für Theologie und Sozialethik der TU Darmstadt. Die Veröffentlichung des Endberichts wird vorbereitet.

²Bei einfachen Anführungszeichen (›Generationengerechtigkeit‹) geht es um den Begriff, bei doppelten (»Generationengerechtigkeit«) um politische Konzepte intergenerationeller Rechte und Pflichten; ohne Anführungszeichen wird die in solchen Konzepten mit dem Begriff ›Generationengerechtigkeit‹ beanspruchte Qualität der behaupteten intergenerationellen Rechte und Pflichten bezeichnet.

aus diesem »natürlichen« Prozess folgt bei weitem nicht (mehr) so viel, wie dies in den antiken Gesellschaften (mehr oder weniger) selbstverständlich war. Vor allem werden die sozialen Beziehungen in modernen Gesellschaften nicht durch Familienzugehörigkeiten dominiert. Im Gegenteil: Im Zuge der Modernisierung wurde die soziale Relevanz gerade der Familien zunehmend eingeschränkt. So etwa sichern heutzutage Menschen ihre Altersvorsorge nicht über eigene Kinder, sondern über die Gesetzliche Rentenversicherung und/oder durch Sparen – und verlassen sich dabei lieber auf zukünftige Beitragszahler bzw. zukünftige Sparer als auf eigene Kinder. Weil Generationen von gestern sind, ist jedes politisch-normative Denken über Generationen, so heißt es in Kritik der Generationengerechtigkeit, modernen Sozialverhältnissen gänzlich unangemessen.

Gegenüber dieser Kritik soll das Konzept der Generationengerechtigkeit als ein durchaus modernes Konzept verteidigt werden, das insbesondere für die Organisation sozialstaatlicher Sicherungs- und Fürsorgesysteme notwendig, zumindest aber hilfreich ist (1.). Politisch hat man es jedoch nicht mit einem, sondern mit einer Vielfalt von Konzepten zu tun. Allerdings ist diese Vielfalt durch logische Vorgaben restringiert, die zumindest dann einzuhalten sind, wenn man gegenüber anderen sinnvolle und d.h. für diese verständliche Konzepte vertreten will (2.). In Kenntnis dieser Vorgaben mag man sich an die positive Entfaltung intergenerationeller Berechtigungen und Verpflichtungen wagen. Gewählt wurde für diesen Beitrag jedoch ein negativer, dekonstruktiver Weg: Gerade weil »Generationengerechtigkeit« in Mode gekommen ist, nimmt deren Nutzung – vor allem auf dem sozialpolitischen Feld – inflationär zu. Nicht selten wird dabei die »Generationengerechtigkeit« auf eine allzu leichte Schulter genommen und die angesprochenen Restriktionen nicht eingehalten. Auch wenn dies in den öffentlichen Auseinandersetzungen nicht immer auffallen muss, wird mit Konzepten der Generationengerechtigkeit so mächtig viel Unsinn betrieben. Diesem Unsinn auf die Schliche zu kommen (3.-5.) und darüber die inflationäre Verwendung der »Generationengerechtigkeit« zu disziplinieren, auch dies dient der Verteidigung der »Generationengerechtigkeit« – diesmal nicht gegenüber ihren Kritikern, sondern gegenüber ihren Vernutzern. Allerdings wird auch auf diesem Wege die Vielfalt der »Generationengerechtigkeit« nicht beendet, sondern – im Gegenteil – die Möglichkeit vielfältiger, aber gleichermaßen sinnvoller Konzeptionen bestätigt. Abschließend wird deswegen dafür plädiert, »Generationengerechtigkeit« als ein vages Konzept zu nehmen, das nicht in *einer* Theorie, sondern in Bezugnahme auf unterschiedliche Generationen mit unterschiedlichen Zeithorizonten in unterschiedlichen Theorien geklärt werden muss (6.).

1. Generationengerechtigkeit – ein (auch) modernes Konzept

In Konzepten der Generationengerechtigkeit werden Rechte von Generationen und spiegelbildlich Verpflichtungen gegenüber Generationen behauptet. Träger dieser Rechte und Pflichten sind die als Generationen bezeichneten Gruppen von Menschen mehr oder weniger gleichen Alters. Allerdings sind diese Gruppen von nur geringer »ontischer Qualität« und sind deshalb häufig auch nicht von hoher kognitiver Relevanz – und zwar selbst für die nicht, die diesen Gruppen zugeordnet werden. Allgemein ent- und bestehen Generationen jedenfalls nicht, weil ihre Angehörigen sich als »ihrer« Generation zugehörig erfahren. Im Fall zukünftiger und vergangener Generationen kann die Zugehörigkeit sogar prinzipiell nicht erfahren werden, so die Subjekte einer solchen Erfahrung nicht mehr bzw. noch nicht existieren. Als Träger von intergenerationellen Rechten und Pflichten sind Generationen das Ergebnis gedanklicher Konstruktionen (vgl. etwa Lüscher/Liegle 2003, 53), die nur dann erfahrbar werden, wenn sie sich in sozialen Zusammenhängen durchsetzen und dann dort Selbst- und Fremdzuschreibungen anleiten. Prinzipiell lassen sich Generationen auch im Singular – und dann ohne ausdrückliche Relation zu einer anderen Generation – »erschaffen«. In Konzepten der Generationengerechtigkeit jedoch braucht es mindestens zwei solcher Konstruktionen, da wenigstens einer Generation Rechte und wenigstens einer anderen Pflichten zugeschrieben werden.

Auch wenn sich moderne Gesellschaften nicht über Familien und deren Generationenfolge organisieren, »erschaffen« sie gleichwohl Altersgruppen, die in zeitlicher Abfolge stehen, mithin Generationen. Indem etwa gesellschaftlich selbständige Einkommen und Erwerbsarbeit miteinander verknüpft werden, werden die zeitgleich lebenden Menschen in mindestens zwei aufeinander bezogene Altersgruppen getrennt: Auf der einen Seite lassen sich all diejenigen einer Gruppe zuordnen, die – weil ohne ausreichende Vermögen – zur Erwerbsarbeit angehalten werden, um über Erwerbsarbeit ein eigenständiges Einkommen zu erzielen und darüber ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Ihnen stehen diejenigen gegenüber, die wegen ihres Alters nicht mehr zur Erwerbsarbeit angehalten werden (können oder sollen) und deren Einkommen daher auf anderem Wege gesichert werden müssen. Weil die Angehörigen der zweiten Gruppe ein »gemeinsames Alter« haben und deswegen einer Generation zugeordnet werden können, wird auch die erste Gruppe zeitlich, nämlich als die Nicht-Alten und damit als Generation positioniert. Beiden Gruppen zugleich stehen alle Jungen gegenüber, die wegen ihres Alters noch nicht zur Erwerbsarbeit angehalten, aber auf die Erwerbsarbeit vorbereitet werden. Obgleich auch erwerbs- und ein-

kommenslos, lassen sich diese Jungen nicht so einfach wie die Alten der Generation der Erwerbspersonen gegenüberstellen. Zwar lässt sich die Gruppe der Jungen zwar eindeutig als eine Generation »erschaffen« – und als Gruppe den beiden anderen Generationen gegenüber stellen. Im Unterschied zu diesen lassen sich aber die Angehörigen dieser Gruppe nicht eindeutig zuordnen, da es in der jeweils laufenden Periode keineswegs sicher ist, wer von den Jungen in der nächsten Periode tatsächlich erwerbstätig sein wird bzw. sein muss. Eindeutig ist die Zuordnung zur Generation der Jungen aber dann, wenn diese auf dem Wege pädagogischer Zuweisungen »erschaffen« wird. Indem ein Teil der jeweils Lebenden wegen ihres Alters zu Adressaten von Erziehung und Bildung »gemacht« und ihnen entsprechende Rechte sowie Pflichten auferlegt werden, werden sie – erstmalig wohl durch Friedrich Schleiermacher (vgl. etwa Schleiermacher 2000, 9) – in einer Generation der Jungen versammelt, der eine Generation der Erwachsenen gegenübergestellt wird, die als kollektiver Träger der Erziehung und Bildung der Jungen »geschaffen« wird (vgl. etwa Sünkel 1996).

Mit diesen und ähnlichen Konstruktionen »arbeitet« auch der bundesdeutsche Sozialstaat. Zur Sortierung von Problemlagen und zur Organisation seiner Problemlösungen »erschafft« er Generationen, weist den einen Rechte und spiegelbildlich anderen Pflichten zu und ordnet so intergenerationelle Verhältnisse mit z.T. umfänglichen Leistungsverpflichtungen (vgl. etwa Kaufmann 1997). Diese Generationenverhältnisse fallen nun aber nicht einfach »vom Himmel«, sondern sie werden, mitsamt der ihnen zugrunde liegenden Generationenkonstruktionen, politisch ausgehandelt. In entsprechenden Aushandlungsprozessen steht unvermeidlich die Legitimität der sozialstaatlich »geschaffenen« Generationenverhältnisse zur Frage. Ob zur Legitimierung der dabei zugewiesenen intergenerationellen Verbindlichkeiten oder aber zu deren Kritik ist damit das Konzept der Generationengerechtigkeit sozialpolitisch »im Spiel«. »Generationengerechtigkeit« ist daher für die Orientierung und Legitimation von Sozialpolitik ähnlich unverzichtbar wie der Begriff »Verteilungsgerechtigkeit«.

Gerade auf dem sozialpolitischen Feld gewinnt »Generationen« und in der Folge auch »Generationengerechtigkeit« zudem an politischer Relevanz. Bei der Aushandlung der über den Staat vermittelten sozialen Sicherung und Fürsorge werden zunehmend Fragen der Zukunft behandelt: Den jetzt Lebenden scheint offenbar ihre Zukunft zum Problem geworden zu sein, weswegen sie sich bei der Gestaltung ihrer sozialen Fürsorge- und Sicherungssysteme stärker um deren Verlässlichkeit und Stabilität, heute sagt man auch gern: Nachhaltigkeit (vgl. etwa Rürup 2004) sorgen. Seit Norbert Blüms seeligen Zeiten wurde die Soziale Sicherung reflexiv, so dass weniger die Sicherheit von Menschen, als die Si-

cherheit der zu ihrer Sicherung geschaffenen Institutionen und Verfahren auf der sozialpolitischen Agenda steht (Kaufmann 2003, 102f.). Zudem werden – durch ein seltsames Gemisch aus Ökobewusstsein und Wachstumseuphorie – die aus der Zukunft her begründeten Ansprüche nachwachsender Generationen ernster genommen – und den aus der Vergangenheit her begründeten Ansprüchen der älteren Generation vorgezogen.

Um von der Zukunft her die Systeme der sozialen Fürsorge und Sicherung normativ zu bestimmen, ist man auf die Konstruktion von Generationen angewiesen, zumindest aber erweisen sich diese als überaus hilfreich: Generationen haben, weil gedankliche Konstruktionen, zwar eine geringere »ontische Qualität« als lebende Menschen, sind aber zukünftig lebenden an »Sein« weitaus überlegen. Noch-nicht-lebende Menschen »bestehen« nämlich nur als Möglichkeit, in Zukunft zu existieren. In diesem Modus reiner Potentialität lassen sie sich nicht sinnvoll als Träger von Rechten, geschweige denn: von Pflichten ansprechen, was bekanntlich Hans Jonas in seinem »Prinzip Verantwortung« zum Ausgangspunkt seiner Zukunftsethik gemacht hat (vgl. Jonas 1984, 84-95). Durch Zuordnung zukünftig lebender Menschen in Generationen, die auf gegenwärtig existierende Generationen folgen, gewinnt deren Zukunft an Wahrscheinlichkeit. Dass etwa der Generation der gegenwärtig Lebenden eine Generation von zukünftig Lebenden nachfolgt, ist deutlich wahrscheinlicher, als dass deren Angehörige, also einzelne Menschen, in Zukunft ins Leben treten werden. Auf Grund ihrer hohen Wahrscheinlichkeit können zukünftige Generationen Rechte bzw. Pflichten in der Zukunft zugesprochen werden, die in die Gegenwart hinein »vorwirken« und so gegenwärtig lebende Generationen zu bestimmtem Tun verpflichten bzw. zu bestimmten Erwartungen berechtigen.³ Um also in der Zukunft Träger von Rechten oder Pflichten ausmachen zu können, braucht man den Begriff »Generationen« und folglich auch das Konzept der Generationengerechtigkeit. Zumindest stehen gegenwärtig keine alternativen Begriffe zur Verfügung, wenn man von dem wenig belastbaren Begriff der Nachhaltigkeit mal absieht.⁴ Würden sie den Begriff der Generationen und der Generationenge-

³ Der Begriff »Vorwirkung« entstammt der juristischen Sprache – und bezeichnet in den Rechtswissenschaften die vorwirkende Wirkung zukünftigen Rechts. Die vorwirkende Rechtswirkung kann sich dahingehend äußern, dass zukünftiges Recht wie geltendes Recht angewendet wird (positive Vorwirkung) oder dass die Anwendung des alten Rechts ausgesetzt wird, bis das neue in Kraft tritt (negative Vorwirkung). Vgl. dazu Ekardt 2005.

⁴ Mit dem Begriff »Nachhaltigkeit« werden zumindest unmittelbar keine zukünftig lebenden Menschen zu irgendetwas berechtigt bzw. verpflichtet. Zumindest wenn der Begriff in der Nähe zu seiner ursprünglichen, nämlich forstwirtschaftlichen Bedeutung gehalten wird, bestimmt sich die Nachhaltigkeit in einer (zudem unterschiedlich) qualifizierten Reproduktion

rechtigkeit vermeiden, würden sich sozialpolitische Akteure zugleich die Möglichkeit aus der Hand geben, die Zukunftsorientierung ihrer Sozialpolitik zu rationalisieren.

2. Vielfalt der Generationengerechtigkeit und deren grammatikalischen Restriktionen

So notwendig das Konzept der Generationengerechtigkeit – zumal auf dem sozialpolitischen Feld – ist, so unterschiedlich wird es eingesetzt: Unterschiedliche Generationen werden angesprochen – in unterschiedlichen Zeiten und Zeiträumen. Ihnen werden unterschiedlichste Rechte bzw. Pflichten zugesprochen, diese dann höchst unterschiedlich auf die Angehörigen der jeweiligen Generationen aufgeteilt. Mit dem Begriff ›Generationengerechtigkeit‹ ist offenbar vieles, gleichwohl nicht alles möglich. Der Einsatz dieses Begriffs wird, wenn es um die Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten geht, durch logische Vorgaben restringiert. Die ergeben sich aus der praktischen Intention der »Generationengerechtigkeit«, mit der Behauptung intergenerationeller Rechte und Pflichten auf die Zustimmung der jeweiligen Adressaten zu stoßen und auf diesem Weg praktische Verbindlichkeiten in der Gegenwart zu erzeugen. Derartige Restriktionen bestehen hinsichtlich (a) der Konstruktion der (mindestens zwei) Generationen, (b) der Zuweisung von *inter*generationellen Rechten oder Pflichten sowie (c) deren Aufteilung in *intra*generationelle Rechte und Pflichten sowie (d) der Zeitkonzeption und der Zeiträume, die bei alledem unterstellt werden. Gespeichert sind diese Restriktionen im vortheoretischen Wissen von einigermaßen sprachkompetenten Akteuren einer Sprachgemeinschaft. Zumindest wenn es den Autoren von Gerechtigkeitskonzepten darum geht, von anderen verstanden werden zu können – und zwar so verstanden werden zu können, dass sie ihnen gegenüber intergenerationelle Verbindlichkeiten nicht nur behaupten, sondern mit Gründen rechtfertigen können –, dann werden sie ihr vortheoretisches Regelwissen aktivieren, das mehr oder weniger gleiche Wissen ihrer Adressaten bedienen und somit die logischen Restriktionen der Generationengerechtigkeit einhalten.

Dass dem so ist, lässt sich mit einem kleinen Gedankenexperiment plausibilisieren: Entgegen der üblichen Verwendung von ›Generation‹ wird zu Versuchs-

dessen, was nachhaltig ist bzw. sein soll. Eine nachhaltige Forstwirtschaft bestimmt sich aus den Reproduktionsbedingungen eines Waldes, so dass nur so viel Holz geschlagen wird, wie bei Aufforstung nachwachsen kann. Dass aber ein Wald nachhaltig beforstet werden soll, ergibt sich nicht aus Rechten dieses Waldes, sondern muss zusätzlich – etwa über Interessen des Waldbesitzers, die zukünftigen Interessen seines Nachfolgers oder über Rechtsansprüche zukünftiger Waldbenutzer – begründet werden.

zwecken eine Generation von zukünftig lebenden Menschen verpflichtet, für die natürlichen Lebensgrundlagen von gegenwärtig Lebenden zu sorgen. Zwar ist es prinzipiell nicht ausgeschlossen, eine zukünftige Generation im Interesse von gegenwärtig lebenden Menschen zu etwas zu verpflichten. Allerdings wird sie ihren Verpflichtungen erst in der Zukunft nachkommen können, so dass diese bestenfalls über entsprechende Erwartungen der gegenwärtig Lebenden in die Gegenwart hinein vorwirken können. Zumindest beim gegenwärtigen Stand unseres Wissens ist es prinzipiell ausgeschlossen, für Wasser, Luft und andere natürlichen Lebensgrundlagen rückwirkend zu sorgen. Entsprechende Leistungen oder Unterlassungen wirken »vorwärts« – und begünstigen oder schaden Nachgeborene. Ein Konzept der Generationengerechtigkeit, das dennoch eine gegenteilige Verpflichtung der zukünftigen Generation zugunsten von gegenwärtig Lebenden behauptet, ist sinnlos – und kann von keinem seiner Adressaten verstanden werden. Dieses Verstehensproblem lässt sich auflösen, indem die behaupteten Rechte und Pflichten anderen Generationen in einem anderen Verhältnis zueinander, oder indem den angesprochenen Generationen die Rechte und Pflichten in der entgegengesetzten Richtung zugewiesen werden. Da nach einer solchen Modifikation das Konzept der Generationengerechtigkeit zumindest verständlich ist, beruhte das Verstehensproblem auf einer fehlerhaften Konzeption im Versuchskonzept, entstand nämlich dadurch, dass eine intergenerationale Verpflichtung in einer Weise konzipiert wurde, die für zeitlich aufeinander folgende Generationen prinzipiell ausgeschlossen ist. Dies ist vermutlich allen Teilnehmern dieses Experiments, dem Autor genauso wie den Leserinnen, intuitiv klar, weswegen sie über ein entsprechendes Regelwissen verfügen, das ihnen allerdings nur dann bewusst wird, wenn sie mit Regelverstößen in eigenen oder fremden Aussagesystemen konfrontiert werden.

Auf dem Wege rationaler Rekonstruktion lässt sich dieses vortheoretische Wissen umfassend erheben und so die logischen Restriktionen der »Generationengerechtigkeit« aufhellen. Dieser Weg ist vergleichbar mit dem Vorgehen der generativen Grammatik, das intuitive Regelwissen kompetenter Sprecher bezüglich seiner Sprache in einem System expliziter Regeln nachzukonstruieren. Bei der Rekonstruktion des vortheoretischen Wissens über Generationen und über die Gerechtigkeit zwischen und innerhalb von Generationen schließt man in ähnlicher Weise von allgemein als verständlich akzeptierten Konzepten auf die in ihnen erfüllten Regeln, sucht diese Regeln möglichst umfassend zu erheben und sie systematisch aufeinander zu beziehen und in einem Regelsystem zusammenzustellen. Im Ergebnis erhält man gleichsam eine Grammatik der Gene-

rationengerechtigkeit, auf deren Grundlage sich eine Vielzahl unterschiedlicher, aber prinzipiell verständlicher Gerechtigkeitskonzeptionen generieren lassen.⁵

Verstoßen Akteure mit ihren Konzepten gegen die logischen Vorgaben der Generationengerechtigkeit, dann erzeugen sie bei ihren Adressaten Verstehensprobleme. Auf Grund der Regelverstöße *können* diese nicht verstehen, wer oder was oder in welchen Situationen zu tun berechtigt bzw. verpflichtet ist, wenn gilt, was in den ihnen vorgestellten Gerechtigkeitskonzeptionen behauptet wird. Dadurch aber, dass andere die an sie adressierten Konzepte nicht verstehen können, können die Akteure ihr Ziel nicht erreichen, über die Behauptung intergenerationaler Rechte und Pflichten Verbindlichkeiten zu erzeugen und auf diesem Weg ihre Handlungssituationen zu verändern. In diesem Sinne sind ihre Konzepte fehlerhaft, wobei die Fehler nicht eigentlich in den Regelverstößen liegen, sondern in den Verstehensproblemen, die über die Regelverstöße »nur« identifiziert und erklärt werden. Die Grammatik, also das Set der erhobenen logischen Vorgaben, erklärt mithin, warum Konzepte, die gegen diese Vorgaben verstoßen, von ihren Adressaten nicht verstanden werden können – und sie weist den Autoren Wege, ihre Konzepte durch Korrekturen verständlich zu machen.

Wie Verstöße gegen die Grammatik von Sätzen wird nicht jede Verletzung der logischen Vorgaben von den Adressaten fehlerhafter Konzepte, geschweige denn von deren Autoren bemerkt. Bevor derartige Verstöße in politischen Auseinandersetzungen oder wissenschaftlichen Diskursen manifest werden, werden sie von den Adressaten zumeist intuitiv bereinigt oder aber, wenn sie denn überhaupt erahnt oder gar bemerkt werden, »ertragen«. Bei Sätzen können Verstöße gegen deren Grammatik allerdings derart schwer wiegen, dass sie von ihren Adressaten nicht mehr als Sätze und damit auch nicht als Träger von Bedeutungen akzeptiert werden. Analog zu dieser Situation können auch Konzepte der Generationengerechtigkeit die ihnen vorgegebene Grammatik derart verletzen, dass sie ganz oder zumindest teilweise ohne Bedeutung bleiben, ohne dass ihre Adressaten dieses Bedeutungsdefizit intuitiv ausgleichen oder aber ertragen können. Dass Konzepte der Generationengerechtigkeit – im Gegensatz zu grammatikalisch fehlerhaften Sätzen – zumeist selbst dann nicht zurückgewiesen werden, liegt darin begründet, dass sie sprachlich in komplexe Aussagesysteme gekleidet sind. Die durch ihre Fehler verursachten Verstehensprobleme bleiben, wie bei einem endlos langen und komplizierten, dabei aber sinnlosen Bandwurmsatz, hinter deren Komplexität verborgen. Nicht dass gegen die grammatikalischen Vorgaben verstoßen wurde, sondern die Komplexität der behaupteten

⁵ Vgl. demnächst ausführlich: Möhring-Hesse (2007b). Für einen knappen Überblick siehe ders. 2007a.

inter- und intragenerationellen Rechte und Pflichten erscheint Autoren und/oder Adressaten als Grund dafür, dass die Behauptungen nicht verstanden werden. Statt entsprechende Konzepte wegen ihrer Bedeutungsdefizite zurückzuweisen, treten deren Urheber und ihre Adressaten in einen politischen oder wissenschaftlichen, dann aber potentiell sinnlosen Streit über scheinbar komplexe, tatsächlich aber mehr oder weniger sinnlose Behauptungen.

In den sozialpolitischen Debatten der Gegenwart sind – bis in prominente Gutachten der zur Politikberatung hinzugezogenen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler hinein – Verstöße gegen die Grammatik der Generationengerechtigkeit gang und gäbe. Exemplarisch werden vier typische Verstöße dieser Art diskutiert, dass Generationen als Kohorten und damit unzureichend »geschaffen« werden (3.) oder zu weit in die Zukunft ausgreifen und sich so in die Unendlichkeit verflüchtigen, dass zwei unterschiedliche Verhältnisse zwischen jeweils zwei Generationen – etwa im Sinne eines Drei-Generationenvertrags – gleichzeitig normiert werden (4.), und dass der für *intragenerationelle* Verhältnisse konstitutive Egalitarismus auf die *intergenerationellen* und prinzipiell asymmetrischen Verhältnisse verschoben wird (5.). An den vier typischen Beispielen sollen Restriktionen der »Generationengerechtigkeit« genauer vorgestellt und auf »negativem« Weg, also über die Verstehensprobleme in der Folge ihrer Nichtbeachtung plausibilisiert werden.

3. Unterbestimmte Jahrgangskohorten

Das *Generational Accounting* wurde entwickelt, um Unzulänglichkeiten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufzufangen (vgl. Grütz 1999, 165f.). Verglichen wird die fiskalische Belastung jetzt lebender Geburtsjahrgänge, also Kohorten, mit derjenigen zukünftiger Jahrgänge für ein unverändertes Angebot an öffentlichen Leistungen (vgl. Raffelhüschen/Walliser 1996; dies. 1997). Jedem Angehörigen einer Kohorte wird eine maximale Lebenserwartung von 100 Jahren »gegeben«, ihre Kohorte so über den gesamten Zeitraum konstant gehalten und diachron betrachtet. Anschließend werden die Kohorten in Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis in einem Zeitkontinuum von 250 Jahren »beobachtet«: Unter Annahme der langfristigen Bevölkerungsentwicklung sowie der weiteren Wirtschaftsdynamik wird prognostiziert, wie viel an Steuern und Abgaben jede Kohorte bei Fortführung des gegenwärtig bestehenden Fiskalsystems an den Staat zu entrichten hat und welche staatlichen Leistungen sie dafür im Gegenzug erhält. Die Nettosteuerzahlungen der verschiedenen Kohorten lassen

sich mit einander vergleichen und auf diesem Weg über den Zeitverlauf sinkende Renditen prognostizieren.

Trotz mangelhafter Prognose- und Simulationseigenschaften (vgl. Grütz 1999, 174f.) wird das Generational Accounting auch genutzt, um eine ungerechte, weil ungleiche Verteilung von Lasten auf die verschiedenen Generationen nachzuweisen und im Gegenzug eine Angleichung der Generationenbilanzen zu begründen (vgl. zum Beispiel Deutsche Bundesbank 1997). Dazu müssen aus den Jahrganggruppen allerdings zunächst Generationen »gemacht« werden: Ohne weitere Merkmalszuschreibungen werden die Jahrganggruppen als Generationen angesprochen und damit als Träger kollektiver Rechte und Pflichten »erschaffen«.

Dass Menschen auf Grund ihres selben Geburtsjahres in einer Gruppe gesammelt und von anderen mit einem anderen, auch benachbarten Geburtsjahr abgegrenzt werden, mag für statistische Zwecke sinnvoll sein. Denn der »Zusammenschluss« der im selben Jahr Geborenen ist sowohl präzise als auch verständlich, indem über das Geburtsjahr ein eindeutiges Merkmal der Zugehörigkeit angegeben wird. Adressaten entsprechender Konstruktionen können also wissen, wer aus einer Grundgesamtheit welcher der angesprochenen Gruppen zuzurechnen ist. Werden aber Jahrganggruppen als Generationen und damit als Träger von intergenerationellen Rechten oder Pflichten angesprochen, können die Adressaten nicht wissen, warum deren Angehörigen mit Rechten begünstigt oder mit Pflichten belastet werden. Kennen sie lediglich das Geburtsjahr als Merkmal einer Generation, können sie zwar dieser Generation Angehörige zuweisen, sie können aber nicht verstehen, warum diese Angehörige *gemeinsame* Rechte oder Pflichten haben und in dieser Gemeinsamkeit von anderen Menschen der selben Grundgesamtheit *differenziert* werden. Dass etwa diejenigen, die am 31.12.1970 geboren wurden, von denen, die erst zwei Tage später das Licht der Welt erblicken konnten, für den langen Beobachtungszeitraum von 250 Jahre voneinander getrennt werden, ist willkürlich, weil es über statistische Zwecke hinaus nicht gerechtfertigt werden kann. Wegen dieser Willkür *können* die Adressaten entsprechender Generationenkonstruktionen nicht verstehen, dass und warum die im selben Jahr Geborenen gemeinsam zu etwas berechtigt bzw. verpflichtet werden. Ihr Verstehensproblem hält solange an, bis die ausgewählten Geburtsjahre durch irgendeinen Sachverhalt normativ bedeutsam gemacht werden und so die Willkür ihrer Konstruktion geschlossen wird.

Nicht allein die willkürliche Zusammensetzung der als Generationen angesprochenen Jahrgangskohorten bereitet Verstehensprobleme, auch deren Gegenüberstellung in Generationenverhältnissen. So wenig Menschen dadurch ge-

meinsam zu Trägern gemeinsamer Rechte oder Pflichten werden, dass sie im selben Jahr geboren wurden, so wenig bringt es sie in irgendein gemeinsames Verhältnis gegenüber Menschen, die in einem anderen Jahr geboren wurden. Zwar ist es für die Adressaten verständlich, welche Gruppen in Verhältnis gesetzt werden; nicht verständlich ist ihnen jedoch, um was für ein Verhältnis es sich dabei handelt, also in welches Verhältnis diese Gruppen gesetzt werden. Einen bestimmten Geburtsjahrgang einer anderen Jahrgangskohorte oder zugleich mehreren Kohorten gegenüberzustellen, ist ohne die Angabe weiterer Gründe ebenso willkürlich, wie die diesem Verhältnis zugrundeliegende Generationenkonstruktionen. Zudem verfügen Jahrgangskohorten nicht über Eigenschaften, mit denen sie im Verhältnis zu anderen Kohorten als Träger von intergenerationellen Rechten oder Pflichten angesprochen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen die selben Rechte zugesprochen werden.

Einzig durch das gemeinsame Geburtsjahr ihrer Angehörigen bestimmt, sind Kohorten zu wenig bestimmt, als dass sie als kollektive Träger von Rechten oder Pflichten in Frage kommen. Solange nicht mindestens ein geeignetes Merkmal neben das Geburtsjahr tritt, ist es für die Adressaten entsprechender Gerechtigkeitskonzeptionen unverständlich, warum Jahrgangsgleiche gegenüber anderen Jahrgangsgruppen gemeinsam Rechte oder Pflichten haben können und sollen. Konzepte der Generationengerechtigkeit haben daher als logische Vorgabe, dass die in ihnen angesprochenen Generationen neben dem Merkmal des selben oder benachbarten Geburtsjahres (bzw. des gleichen oder ähnlichen Alters) mindestens ein weiteres Merkmal brauchen, auf Grund dessen Menschen des gleichen Alters oder selben Geburtsjahres einer Generation zugewiesen werden.

4. Eine »mittlere Generation« zwischen Jung und Alt

Unter den Bedingungen der Bundesrepublik oder vergleichbarer Gesellschaften fallen unter den gleichzeitig lebenden Menschen zwei Gruppen auf, die wegen ihrer altersbedingten Lage ähnliche Probleme haben, wegen der unterschiedlichen Ursachen ihrer ähnlichen Probleme und wegen ihres unterschiedlichen Alters aber unterschiedlichen Generationen zugeordnet werden können: Auf der einen stehen die Jungen, die, weil ohne selbständiges Einkommen, auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, auf der anderen Seite all die älteren Menschen, die in Folge ihres Alters ohne selbständige Einkommen sind, weil sie in Folge ihres Alters ihr Arbeitsvermögen auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr anbieten können oder müssen, ihnen deswegen aber Erwerbsarbeit als Einnahmequelle verstellt ist. Nach dem Vorbild der genealogischen Familie werden diese beiden Generationen häufig einer »mittleren« Generation gegenübergestellt, deren

Angehörige über selbständige Einkommen verfügen, so in der Lage sind, die Angehörigen der beiden anderen Generationen zu unterstützen, und deswegen als Generation zu entsprechenden Unterstützungsleistungen verpflichtet werden. Zur Rechtfertigung dieser Verpflichtung wird nicht nur auf die Bedarfe der jüngeren und der älteren Generation hingewiesen. Vielmehr wird die Unterstützungspflicht zugunsten der älteren Generation auf deren Unterstützung in der Vergangenheit zurückgeführt, so dass die mittlere Generation die in der Vergangenheit bezogene Unterstützung »zurückzahlt«. Die Unterstützungspflicht zugunsten der jüngeren Generation wird dagegen mit Blick auf deren Unterstützung in der Zukunft angemahnt, so dass die mittlere Generation durch ihre Leistungen in der Gegenwart Rechte auf Unterstützung in der Zukunft erwirbt. Insofern die mittlere Generation gleichermaßen gegenüber der jüngeren und älteren Generationen verpflichtet wird, »entsteht« ein Verteilungskonflikt – zumal dann, wenn es bei der geforderten Unterstützung um distributive Güter, allen voran um Geld geht: Jede Leistung der mittleren Generation zugunsten der einen verbraucht – unter Bedingungen der Knappheit – Ressourcen, die deshalb nicht mehr zur Unterstützung der anderen zur Verfügung stehen, und geht infolgedessen zu Lasten der anderen (vgl. Merk 2002; Quest 1998; Renschler 2002; Sinn 2003a, 87; ders. 2003b, 389ff.).

Zumindest grundsätzlich ist es verständlich, wenn mehr als zwei Generationen in ein Verhältnis gestellt und dieses durch Rechte und Pflichten »zwischen« den Generationen bestimmt wird. Auch entstehen keine Verstehensprobleme dadurch, dass Generationenverhältnisse über mehrere Epochen hinweg durch Verkettung der intergenerationellen Rechte und Pflichten in den aufeinander folgenden Epochen »verfolgt« werden und dabei Unterstützungspflichten in der einen zur Begründung von Unterstützungsrechten in der anderen Epoche herangezogen werden. Prinzipiell unverständlich ist jedoch die Konstruktion einer »mittleren Generation« zwischen Jung und Alt – zumindest dann, wenn dabei diese drei Generationen nicht über dieselben Merkmale gebildet werden. Welche Merkmale neben dem Alter auch immer eingesetzt werden, um eine Generation von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und mit Unterstützungsrechten auszustatten, ihr wird eine Generation erwachsener Menschen gegenübergestellt, nicht aber eine mittlere Generation mit »eingebauter« Abgrenzung zur Generation älterer Erwachsener. Dagegen wird der Generation der älteren und in Folge ihres Alters unterstützungsbedürftigen Menschen eine Generation unterstützungsfähiger, deshalb auch -pflichtiger Menschen gegenübergestellt, zu der Kinder und Jugendliche wegen mangelnder Unterstützungsfähigkeit nicht zugechnet werden. Allerdings sind diese aus diesem Generationenverhältnis so

ausgeschlossen, dass auch in diesem Fall die zweite Generation nicht als eine »mittlere« Generation ausgewiesen werden kann. Das erste Verhältnis zwischen der Generation der Kinder und Jugendlichen und der der Erwachsenen und das zweite Verhältnis zwischen der Generation der Älteren und der der nicht alten Erwachsenen entstehen also in unterschiedlichen Konstruktionsvorgängen auf Grund unterschiedlicher Merkmale. Deswegen führen sie nicht zu deckungsgleichen Generationen, insbesondere nicht zu *einer* »mittleren« Generation, auf die sich die Unterstützungspflichten aus beiden Generationenverhältnissen konzentrieren. Je nachdem wie die Merkmale bestimmt werden, besteht bei den jeweils unterstützungspflichtigen Generationen zwar eine mehr oder weniger große Schnittmenge; aber es ist dennoch nicht die selbe Generation, die in beiden Generationenverhältnissen »zur selben Zeit« zu Unterstützungsleistungen gegenüber der jungen und der älteren Generation verpflichtet ist und deshalb »in der Mitte« zwischen diesen beiden steht. Adressaten entsprechender Gerechtigkeitskonzeptionen können mithin nicht wissen, wer *zugleich* zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen soweit zur Unterstützung altersbedingt Erwerbsloser verpflichtet werden soll, wenn gilt, was in der sozialpolitisch gängigen Konzeption eines Drei-Generationen-Vertrags behauptet wird.

Verstehensprobleme bereitet diese Konzeption außerdem dadurch, dass der Wechsel von der einen zur anderen Generation nicht allein durch die Verschiebung der Merkmalsausprägung begründet ist, sondern einen klammheimlichen Wechsel bei den die Generationen konstituierenden Merkmalen notwendig macht. Dass Kinder zu Erwachsenen werden und damit aus der Berechtigung in die Verpflichtung gegenüber der Generation, der sie zuvor selbst angehörten, hinein wachsen, lässt sich über das selbe Merkmal identifizieren. Dafür aber, dass sie dabei zugleich gegenüber einer Generation verpflichtet werden, der sie dann in der übernächsten Epoche angehören werden, braucht es eines weiteren Merkmals, auf Grund dessen sie als nicht alte Erwachsene in ein Gegenüber zu den altersbedingt erwerbslosen Alten gebracht werden.⁶ Weil die Konstruktionen der »mittleren« Generation auf zwei Generationenverhältnissen mit unter-

⁶ Zumindest wenn das zweite Generationenverhältnis nach den Vorgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt wird, werden zudem nicht alle Kinder und Jugendlichen mit dem Wechsel zum Erwachsenenalter mit den Verpflichtungen des zweiten Generationenverhältnisses belastet. Denn allein die, die in der folgenden Epoche erwerbstätig sind, werden in die Verantwortung gerufen, so dass dann zwar alle ehemaligen Kinder und Jugendlichen gegenüber den dann Jungen, aber nur ein Teil von ihnen gegenüber den dann Alten zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden.

schiedlichen Merkmalen aufliegen, können Angehörige nicht, wie behauptet, von der ersten über die »mittlere« in die dritte Generation hinein wechseln.

Dass entsprechende Gerechtigkeitskonzepte sinnlos, d.h. prinzipiell unverständlich sind, wird öffentlich allerdings kaum auffällig. Die von ihnen ausgehenden Verstehensprobleme werden allgemein »ertragen«, vermutlich weil die fehlerhafte Konstruktion *eines* Drei-Generationenverhältnisses analog zum Modell der genealogischen Familie gebaut ist, deswegen die Verstehensprobleme intuitiv über das ganz andere Generationenverhältnis von Kinder, Eltern und Großeltern ausgeglichen werden. Möglicherweise werden entsprechende Gerechtigkeitskonzeptionen aber auch nur deshalb »ertragen«, weil sie in der sozialpolitischen Öffentlichkeit verbreitet sind und so Bedeutung versprechen, die sie gleichwohl nicht haben können.⁷

Intergenerationelle Rechte und Pflichten können durchaus sinnvoll zwischen mehr als zwei Generationen behauptet werden. Entsprechende Gerechtigkeitskonzeptionen unterliegen aber der logischen Restriktion, dass sie ihre drei (und mehr) Generationen »zur selben Zeit« und d.h. über die selben Merkmale »er-

⁷ Das Modell der Drei-Generationensolidarität hatte bekanntlich Oswald von Nell-Breuning SJ in kritischer Auseinandersetzung mit Wilfried Schreibers Entwurf eines doppelten »Solidar-Vertrag zwischen [jeweils] ... zwei Generationen« (Schreiber 1955, 28) vorgeschlagen (vgl. etwa von Nell-Breuning 1960; ders. 1981). Im Unterschied zu dem diskutierten Gerechtigkeitskonzept ist Nell-Breunings Modell grammatikalisch fehlerfrei – und deshalb verständlich. Seine drei Generationen erstellte er über *eine* Merkmalszuschreibung und über die Epochen hinweg *gleichbleibend*, nämlich über das Merkmal der Erwerbstätigkeit. Er unterschied die Generation der jungen Noch-Nicht-Erwerbstätigen und die der alten Nicht-Mehr-Erwerbstätigen im Gegenüber zur Generation der Erwerbstätigen. Diese Generation steht durch die Erwerbstätigkeit ihrer Angehörigen »in der Mitte« zwischen Noch-Nicht- und Nicht-Mehr-Erwerbstätigkeit. Weil die beiden anderen Generationen wegen ausbleibenden Erwerbseinkommens der Unterstützung bedürftig sind und die Generation der Erwerbstätigen über ihr Erwerbseinkommen zu dieser Unterstützung fähig ist, wies von Nell-Breuning SJ ihr die Pflicht zu, die beiden anderen Generationen an ihrem Erwerbseinkommen zu beteiligen. Diese Konstruktion ruht allerdings auf der Prämisse, dass Erwerbsarbeit die einzige, zumindest aber die einzig relevante Einkommensquelle ist, dass also das Volkseinkommen (fast) ausschließlich über die Arbeitseinkommen verteilt wird. Weil sich diese Prämisse in der frühen Bundesrepublik zunächst zu bestätigen schien, konnte Nell-Breunings Gleichsetzung von jung und noch-nicht-erwerbslos sowie von alt und nicht-mehr-erwerbstätig und die Auszeichnung einer »mittleren« Generation der Erwerbstätigen vielfach überzeugen, zumal für die arbeitgesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik diese Aufteilung von drei Generationen konstitutiv ist. Die aktuelle Entwicklung sowohl der Beschäftigung als auch der Einkommensverteilung läuft allerdings der Prämisse zuwider. Damit verliert aber das darauf aufsitze Konzept der Drei-Generationensolidarität an Plausibilität, zumal auch systematische Gründe dagegen vorgetragen werden können (vgl. Möhring-Hesse 2005).

schaffen«: Aus einer Grundgesamtheit müssen einzelne auf Grund unterschiedlicher Ausprägungen der selben Merkmale unterschiedlichen Altersgruppen zugewiesen werden; bei Verkettung der Generationenverhältnisses über einander folgenden Epochen hinweg sind die Merkmale konstant zu halten, so dass einzig die Änderung der Merkmalsausprägungen bei den einzelnen dazu führen, dass sie ihre Generationen von der einen zur anderen Epoche wechseln.

5. Gleichheit zwischen den Generationen?

Dass Gerechtigkeit notwendig mit Gleichheit zu tun hat, wird in den philosophischen Diskursen ebenso bestritten wie in den politischen Debatten. Geht es um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, besteht jedoch ein Gegentrend: Zum Teil von den selben philosophischen und politischen »Schulen«, die Gerechtigkeit anti-egalitaristisch zu fassen suchen, wird Gleichheit zwischen den Generationen als gerecht beurteilt. Typisch ist diese egalitaristische Deutung der intergenerationellen Gerechtigkeit im Kontext des bereits angesprochenen Generational Accounting: Dass sich die Renditen auf geleistete Steuern und Versicherungsbeiträge in Folge des demographischen Wandels von Generation zu Generation wahrscheinlich verringern werden, wird – über die Prognose hinaus – als ungerecht behauptet (»Zechpreller zu Lasten unserer Kinder«, Raffelhüschen, 11.09.1998). Gerecht sei es dagegen, wenn Belastungen und Leistungen während eines ganzen Generationenlebens in einem zwischen den Generationen zumindest annähernd gleichen Verhältnis stehen (vgl. etwa Haverkate 1992, 249ff., 319ff.). Um diese Gleichheit zwischen den Generationen zu erreichen, müssen deren Angehörige – so die politische Schlussfolgerung – von kollektiven Verpflichtungen zugunsten anderer Generationen entlastet, dazu allerdings größere Ungleichheiten innerhalb der jeweiligen Generationen mindestens zugelassen, wenn nicht intendiert werden.

Typischerweise bestehen zwischen Generationen jedoch asymmetrische Rechte- und Pflichtenverhältnisse. Die Differenzlogik ihrer Konstruktion, dass also eine Generation in Absetzung von mindestens einer anderen »geschaffen« wird, verhindert zumindest für synchron konzipierte Generationen einen Egalitarismus des »gleichen vom selben«. Durch die Zuweisung der Generationen über das Merkmal des gleichen oder ähnlichen Alter sowie eines weiteren Merkmals werden nämlich Gruppen geschaffen, die – zumeist schon wegen ihres unterschiedlichen Alters – in jeweils einer Epoche nicht gleichberechtigt oder gleichverpflichtet werden können.

Allerdings handelt es sich im Fall des Generational Accounting um Generationen, die für eine diachrone Betrachtungsweise vorgesehen sind, also über ihr

ganzes Generationenleben (von gesetzten 100 Jahren) hinweg betrachtet und dabei mit Ausnahme ihrer unterschiedlichen Anfangs- und Endjahre gleich gehalten werden. Doch auch diese prinzipiell mögliche Gleichheit von diachron konzipierten Generationen begründet keine Gleichheit zwischen ihnen in normativer Hinsicht, also keine Berechtigung bzw. Verpflichtung zum »gleichen vom selben«. Denn über die langen Zeitstrecken ihres Generationenlebens hinweg lassen sich überhaupt keine, mithin auch nicht gleiche intergenerationellen Rechte und Pflichten ausweisen. Niemand wird verstehen können, zu was ein auf hundert Jahre befristetes Recht berechtigt bzw. eine ebenso befristete Pflicht verpflichtet. Um diachron konzipierte Generationen gegenüber anderen zu irgendetwas zu berechtigen bzw. zu verpflichten, müssen sie daher verzeitigt, deren intergenerationelle Rechte und Pflichten für bestimmte Epochen bestimmt werden. Dann aber stellt sich für die diachron konzipierten Generationen die Differenzlogik synchron konzipierter Generationen ein, der zufolge in einer Epoche keine symmetrischen Rechte und Pflichten zwischen den Generationen bestehen können.⁸

Selbstverständlich ist es möglich und – begrenzt – sinnvoll, Renditeerwartungen von Jahrgangskohorten zu prognostizieren. Sinnlos ist es jedoch, gleiche Renditen der Generationen als gerecht und spiegelbildlich ungleiche Renditen als ungerecht zu beurteilen. Ungleiche Renditen mögen – wie ein Gewitter während einer Sommerparty – für die Angehörigen bestimmter Jahrgangskohorten überaus ärgerlich sein; sie sind aber deshalb – wie das Gewitter – nicht ungerecht. Die gegenteilige Behauptung ist ihren Adressaten deshalb unverständlich, was heißt, sie können nicht wissen, zu was wer auch immer verpflichtet ist, wenn denn gilt, was behauptet wird. Gleichheit ist daher keine grammatikalisch zulässige Forderung an das Verhältnis (auch) zwischen diachron konzipierten Generationen.

Herrschen zwischen Generationen *grundsätzlich* asymmetrische Rechte- und Pflichtenverhältnisse, orientieren Konzepte der Generationengerechtigkeit die Verhältnisse *innerhalb* der angesprochenen Generationen *prima facie* auf die

⁸ Die asymmetrische Leistungsbilanz im Verhältnis zwischen synchron konzipierten Generationen könnte dadurch ausgeglichen werden, dass die asymmetrischen Leistungsbilanzen aus verschiedenen Epochen aufeinander bezogen und miteinander abgeglichen werden. Weil man sich dazu aber die transitorische Bedeutung von synchron konzipierten Generationen (z.B. »Aus Kindern werden Eltern.«) zunutze machen müsste, diachron konzipierten Generationen diese transitorische Bedeutung aber gerade nicht besitzen, fällt diese Möglichkeit weg. Daher lässt sich für diachron konzipierte Generationen auch durch Abgleich asymmetrischer Leistungsbilanzen die *Prima-Facie*-Ungleichheit ihrer *intergenerationellen* Verhältnisse nicht außer Kraft setzen.

Gleichberechtigung und -verpflichtung ihrer Angehörigen hin. Indem einzelne gerade nicht als einzelne, sondern als Angehörige einer Generation zu etwas berechtigt oder verpflichtet werden, werden sie zumindest grundsätzlich gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer Generation berechtigt oder verpflichtet, die Rechte bzw. Pflichten ihrer Generation wahrzunehmen bzw. zu erfüllen. Diesen Egalitarismus geben Gerechtigkeitskonzeptionen der vorgestellten Art auf – und zwar als (intendierte oder nur zugelassene) Folge ihres intergenerationellen Egalitarismus'. Dadurch verfehlen sie die normative Logik der Generationengerechtigkeit, Menschen mit einem bestimmten Alter oder Geburtsjahr gemeinsam mit allen anderen des gleichen oder ähnlichen Alters bzw. des selben oder zumindest benachbarten Geburtsjahres gegenüber einer anderen Alters- oder Jahrgangsgruppe zu etwas und d.h. eben *prima facie* gleich zu berechtigen oder zu verpflichten. Adressaten entsprechender Gerechtigkeitskonzeptionen erhalten daher zugleich gegensätzliche Anweisungen: Einerseits sollen sie die Angehörigen der angesprochenen Generationen nicht als einzelne, sondern eben als Angehörige ihrer Generation »nehmen« – und müssen folglich mit gleichen intragenerationellen Rechten und Pflichten rechnen; zugleich haben sie es aber mit der Behauptung intergenerationeller Verbindlichkeiten zu tun, die sie nur dann verstehen können, wenn bei deren intragenerationellen Aufteilung die Gleichheit zwischen den Angehörigen ohne Bedeutung und Wert ist. Zumindest solange dieser Widerspruch nicht aufgelöst wird, können sie nicht verstehen, warum einzelne gemeinsam mit anderen in Generationen »gesteckt« und mit welchen Rechten und Pflichten sie dabei gegenüber den jeweils anderen ausgestattet werden, wenn gilt, was in Konzeptionen intergenerationeller Gleichheit behauptet wird.

Geht es um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, hat man es logisch mit grundsätzlich asymmetrischen Rechte- und Pflichtenverhältnissen zu tun, denen innerhalb der jeweiligen Generationen *prima facie* eine egalitäre Rechte- und Pflichtenverteilung entspricht. Die Restriktion intergenerationeller Ungleichheit und intragenerationeller Gleichheit zu vollziehen, heißt nicht, dass im Ergebnis keine davon abweichenden Rechte- und Pflichtenverhältnisse behauptet werden können. Werden zusätzliche Konstruktionen für den Ausgleich asymmetrischer Generationenverhältnisse oder zusätzliche Gründe für notwendige Ungleichberechtigungen und -verpflichtungen innerhalb der Generationen angeführt, werden die gegenteiligen *Prima-facie*-Vorgaben, eben durch die Angabe darauf bezogener Gründe, anerkannt und ihnen, zumindest in grammatikalischer Hinsicht, Rechnung getragen. Ohne diese zusätzlichen Gründe jedoch ist

der gängige Egalitarismus der Generationenbilanzen mitsamt seinem eingebauten intragenerationellen Anti-Egalitarismus schlicht unsinnig.

6. Unterwegs zu Theorien der Generationengerechtigkeit

Auf dem Weg der Negation wurden einige logische Restriktionen der Generationengerechtigkeit aufgeklärt: Zur Konstruktion von Generationen braucht man neben Alter oder Geburtsjahr mindestens ein weiteres allgemeines, also von den einzelnen absehendes Merkmal, über das sich einzelne aus einer angegebenen Grundgesamtheit mindestens zwei einander gegenübergestellten Generationen zuordnen lassen. Auch bei mehr als zwei Generationen müssen diese »zur selben Zeit« und d.h. über dieselben Merkmale geschaffen werden. Werden berechnete bzw. verpflichtete Generationen in der Zukunft »geschaffen«, muss das in die Zukunft hinein wirkende Generationenverhältnis auf aufeinander folgende Generationen begrenzt werden. Zumindest *prima facie* bestehen zwischen Generationen asymmetrische Rechte- und Pflichtenverhältnisse; innerhalb der Generationen jedoch sind deren Angehörige *prima facie* mit gleichen Rechten und Pflichten auszustatten. Soll von dieser intergenerationellen Asymmetrie oder von der intragenerationellen Gleichheit abgewichen werden, müssen zusätzliche Gründe ausgeführt – und gerade so diese logischen Vorgaben der Generationengerechtigkeit bestätigt werden.

Durch Rekonstruktion dieser (und anderer) logischen Restriktionen wird allerdings keine Konzeption, geschweige denn: eine Theorie der Generationengerechtigkeit entworfen. Mit einer Grammatik der Generationengerechtigkeit bewegt man sich statt dessen auf einer vorgelagerten Theorieebene und klärt lediglich Grundregeln der Generationengerechtigkeit, die in unterschiedlichster Weise bedient werden können, dadurch aber eine Vielzahl sinnvoller, aber eben unterschiedlicher Konzeptionen der Generationengerechtigkeit generiert werden.

Allein diese Aussicht auf Vielfalt mag die Vermutung plausibilisieren, dass »Generationengerechtigkeit« nicht in *einer* allgemeinen Theorie aufgeklärt werden kann. So wenig man einen zugleich eindeutigen und allgemeinen Begriff der Generationen definieren kann, so wenig wird man die verschiedensten Generationenverhältnisse in einer Gerechtigkeitskonzeption bestimmen oder unterschiedliche Bestimmungen zumindest in einem konsistenten Aussagesystem integrieren können. »Generationengerechtigkeit« ist wohl ein vages Konzept, dass nur in Bezugnahme auf bestimmte Generationen die für eine Theorie notwendige Bestimmtheit erreichen kann – und folglich je nach sozialer Materie und deren Zeithorizont in unterschiedlichen Theorien entfaltet werden muss. Geht es um die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, handelt es sich of-

fenbar um eine andere Generationengerechtigkeit, als wenn es um die Versorgung altersbedingt Erwerbsloser geht. Und beide Generationengerechtigkeiten haben wiederum wenig damit zu tun, dass die Generation zukünftig lebender Menschen ein Recht darauf hat, dass ihre zukünftigen Rechte nicht durch die gegenwärtig Lebenden beeinträchtigt werden. Auch wenn ›Generationengerechtigkeit‹ zur Bearbeitung dieser und anderer politischer Themen notwendig, zumindest aber hilfreich ist, sollten wir uns deshalb nicht eine Theorie der Generationengerechtigkeit zutrauen.

Zitierte Literatur

- Deutsche Bundesbank (1997): Die fiskalische Belastung zukünftiger Generationen. Eine Analyse mit Hilfe des Generational Accounting, in: Monatsbericht, Nr. 11, S. 17ff.
- Grütz, Jens (1999): Generational Accounting – Buchhaltung für Generationen, in: Soziale Sicherheit, Jg. 48, S. 165-176.
- Haverkate, Görg (1992): Verfassungslehre. Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München: Beck.
- Jonas, Hans (1984): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse im Wohlfahrtsstaat, in: Mansel, Jürgen (Hg.): Generationenbeziehungen, Austausch und Tradierung, Opladen: Westdt. Verlag, S. 17–30.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Sicherheit: Das Leitbild beherrschbarer Komplexität, in: Lessenich, Stephan (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse (Theorie und Gesellschaft Bd. 52), Frankfurt am Main [u.a.]: Campus-Verlag, S. 73–104.
- Lucke, Albrecht von (2003): Generationengerechtigkeit als Kampfbegriff, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, S. 1055–1059.
- Lüscher, Kurt/Liegle, Ludwig (2003): Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Merk, Kurt-Peter (2002): Die Dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie - Mythos und Begriff, Aachen: Shaker Verlag.
- Möhring-Hesse, Matthias (2005): Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozial-ethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit, in: Theologie und Philosophie, Jg. 80, Nr. 1, S. 31–55.
- Ders. (2007a): Keineswegs »anything goes«. Restriktionen sozialpolitischer Konzepte der intergenerationellen Gerechtigkeit, in: Sesselmeier, Wer-

- ner/Schulz-Nieswandt, Frank (Hrsg.): Normative Grundlagen des Sozialstaates – Sozialpolitische Grundlagendiskurse; im Erscheinen.
- Ders. (2007b): Grammatik der Generationengerechtigkeit, Münster: Lit-Verlag; im Erscheinen.
- Nell-Breuning, Oswald von (1960): Die Produktivitätsrente, in: Nell-Breuning, Oswald von: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Bd. III: Zeitfragen 1955-1959; Freiburg i. Br.: Verlag Herder, S. 349–360.
- Ders./Fetsch, Cornelius G. (1981): Drei Generationen in Solidarität. Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan, Köln: Verlag J.P. Bachem.
- Quest, Karlheinz (1998): Der überforderte Generationenvertrag. Rentenpolitik auf dem Prüfstand, Landsberg am Lech: Aktuell.
- Raffelhüschen, Bernd (11.09.1998): Zechpreller zu Lasten unserer Kinder, in: Handelsblatt, 11.09.1998.
- Raffelhüschen, Bernd/Walliser, Jan (1996): Generational Accounting, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Nr. 4, S. 183ff.
- Dies. (1997): Was hinterlassen wir zukünftigen Generationen? Ergebnisse der Generationenbilanzierung (Diskussionsbeitrag Bd. 59/97), Freiburg i. Br.: Institut für Finanzwissenschaft der Universität Freiburg.
- Renschler, Reinhart (2002): Gerechtigkeit des Generationenvertrags, in: Farmer, Karl/Haupt, Reinhard/Lachmann, Werner (Hg.): Lang leben und verarmen? Wirtschaftswissenschaftliche und ethische Aspekte der Alterssicherung im 21. Jahrhundert (Marktwirtschaft und Ethik Bd. 7), Münster: Lit, S. 65–76.
- Riedel, Manfred (1974): Generation, in: Ritter, Joachim (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 3, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Sp. 274-278.
- Rürup, Bert (2004): Generationengerechtigkeit und Rentenversicherung, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Generationengerechtigkeit - Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung. Jahrestagung 2003 des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung (FNA) am 4. und 5. Dezember 2003 in Erfurt (DRV-Schriften Bd. 51), Bad Homburg: WDV, S. 39–44.
- Schleiermacher, Friedrich (2000): Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe Bd. 2, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Schreiber, Wilfrid (1955): Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Vorschläge des Bundes katholischer Unternehmer zur Reform der Sozialversicherungen, Köln: Bachem.
- Sinn, Hans-Werner (2003a): Das demographische Defizit. Die Fakten, die Folgen, die Ursachen und die Politikimplikationen, in: Leipert, Christian (Hg.):

Demographie und Wohlstand. Neuer Stellenwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft, Opladen: Leske + Budrich, S. 57–88.

Ders. (2003b): *Ist Deutschland noch zu retten?*, 4., korrigierte Aufl., München: Econ-Verl.

Sünkel, Wolfgang (1996): Der pädagogische Generationenbegriff. Schleiermacher und die Folgen, in: Liebau, Eckart/Wulf, Christian (Hg.): *Generation. Versuche über eine pädagogisch-anthropologische Grundbedingung*, Weinheim: Deutscher Studien-Verlag, S. 280–285.

Ulrich, Winfried (2002): *Wörterbuch linguistische Grundbegriffe* (Hirts Stichwortbücher), 5., völlig neu bearbeitete Aufl., Berlin [u.a.]: Borntraeger.